Nr. 44-647-N

**Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Renaturierung des Wolfsgrabenbaches auf den Fl. Nrn. 2202/5/6/7/9, Gemarkung Neustadt a. d. Donau und auf den Fl. Nrn. 492, 408/2, Gemarkung Mauern ;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Neustadt a. d. Donau beantragt für die Renaturierung des Wolfsgrabenbaches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2202/5/6/7/9, Gemarkung Neustadt a. d. Donau und auf den Fl. Nrn. 492, 408/2, Gemarkung Mauern, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Renaturierung des Wolfsgrabenbaches keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die Stadt Neustadt a. d. Donau plant die Renaturierung von zwei Abschnitten des Wolfsgrabenbaches südlich von Neustadt a. d. Donau (östlich der B 299 und angrenzend an das Gewerbegebiet Zeiletwiesen), auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2202/5/6/7/9, Gemarkung Neustadt a. d. Donau und auf den Fl. Nrn. 492, 408/2, Gemarkung Mauern.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen sind sogar weitgehend positive Wirkungen für den Naturhaushalt zu erwarten:

-Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach Kapitel 4 des Naturschutzgesetzes mit Ausnahme des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG). Ein erheblicher Eingriff ist nicht gegeben.

-Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der standörtlichen Verhältnisse auch nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten:

-Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

-Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

-Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 15.09.2020

Landratsamt:

Welnhofer

Regierungsrat